

---

**Merkblatt für Genehmigungsanträge nach BImSchG/Baurecht**

AwSV-Anlagen bei industriell / gewerblichen Anlagen

**Inhalt der Antragsunterlagen für AwSV-Anlagen im Rahmen von Anträgen nach BImSchG/Baurecht****1. Auflistung aller wassergefährdender Stoffe, mit denen beim beantragten Vorhaben umgegangen wird**

Auflistung entsprechend der Tabelle „AwSV Anlagenkataster“

[\(\[https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/awsv\\\_anlagenkataster.docx\]\(https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/awsv\_anlagenkataster.docx\)\)](https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/awsv_anlagenkataster.docx)**2. Erläuterungsbericht**

Im Erläuterungsbericht sind zuerst für die im Rahmen des Vorhabens geplanten bzw. betroffenen AwSV-Anlagen die Anlageneinstufungen sowie eine einheitliche Bezeichnung / Nummerierung vorzunehmen (u.a. eindeutige Zuordnung zu Betriebseinheiten). Diese sind auf das AwSV-Anlagenkataster (siehe Nr. 1) abzustimmen. Im Erläuterungsbericht sind die jeweiligen Anlagen mit den maßgebenden Eigenschaften zu beschreiben und auf die beigefügten Lagepläne / Verfahrensfliießbilder entsprechend Punkt 4 zu verweisen.

In Abhängigkeit von der Wassergefährdungsklasse der Stoffe/Gemische sowie von deren Menge sind für die Anlagen die sog. Gefährdungsstufen nach § 39 AwSV festzulegen. Die Einstufung in die Gefährdungsstufen A bis D ist maßgeblich für die an die Anlage zu stellenden Anforderungen. Stoffe/Gemische mit einer Einstufung als „allgemein wassergefährdend“ nach § 3 Abs. 2 AwSV werden keiner Gefährdungsstufe zugeordnet. Die Prüffristen für Anlagen ergeben sich aus § 46 Abs. 2 und 3 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 oder 6 AwSV.

Eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS oder die Möglichkeit einer Einstufung nach „eoh“ (Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art) ist in der AwSV nicht mehr vorhanden. Hier ist vom Betreiber zu prüfen, ob die Änderung einer Eignungsfeststellung bedarf (§ 63 WHG i.V.m. § 42 AwSV). Eine Abstimmung mit dem AwSV-Sachverständigen wird empfohlen.

Für alle AwSV-Anlagen ist unter Bezug auf Ziffer 6.1 der TRwS „Arbeitsblatt DWA-A 779 – Allgemeine Technische Regelungen –“ und § 18 AwSV (ggf. in Verbindung mit §§ 26-48 AwSV und TRwS „Arbeitsblatt DWA-A 785 – Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen –“) ein ausreichendes Rückhaltevolumen nachzuweisen.

Bei der Planung von Dichtflächen sind die wesentlichen Verfahrensschritte der Vorgehensweise aus Nr. 4 der TRwS „Arbeitsblatt DWA-A 786 – Ausführung von Dichtflächen“ darzulegen und die gewählte Bauausführung zu beschreiben. Bei Dichtflächen aus Beton nach DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS) sind unter Bezug auf TRwS „Arbeitsblatt DWA-A 786 – Ausführung von Dichtflächen –“ Aussagen zum Dichtheitsnachweis (z.B. Betongüte, etc.), zu den Fugenabdichtungssystem, zu Konstruktion, Bauausführung und zur Bauüberwachung zu machen.

Bitte beschreiben Sie auch evtl. einzurichtende Zwischenlager für z. B. Altöl oder zu entsorgende Abfälle. Bis zum Verlassen des Werksgeländes unterliegen diese Stoffe

dem Rechtsbereich des § 62 WHG.

Im Erläuterungsbericht sind auch Angaben zur Löschwasserrückhaltung unter Bezug auf die LöRüRL und Ziffer 5.4 der TRwS „Arbeitsblatt DWA-A 779 – Allgemeine Technische Regelungen –“ zu machen. Das erforderliche Volumen der gegebenenfalls notwendigen Löschwasserrückhalteeinrichtung ist zu beschreiben (ggf. im Brandschutzgutachten). Neben den bestehenden bauordnungsrechtlichen Regelungen regelt § 20 AwSV die Rückhaltung bei Brandereignissen.

### **3. Detailpläne / Ausführungszeichnungen**

Im Rahmen des BImSchG-Antrags ist ein Aufstellungsplan für alle Anlagen erforderlich. Im Bezug auf die Belange der AwSV-Anlagen sind hier folgende Details erforderlich:

- Für Abfüllplätze ist neben einem Lageplan auch ein Plan mit Darstellung des Querschnitts anzufertigen. Gleiches gilt für aus Beton nach DAfStB-Richtlinie erstellte Dichtflächen.
- Für die Standorte der einzelnen AwSV-Anlagen sind Lagepläne mit entsprechender Kennzeichnung und Bezeichnung der Anlagen anzufertigen.
- Für komplexe AwSV-Anlagen sind Verfahrensfleißbilder mit Angabe der maßgeblichen Anlagen-/Anlagenteilvolumina anzufertigen.

### **4. Sicherheitsdatenblätter**

Für alle wassergefährdenden Stoffe, mit denen beim beantragten Vorhaben umgegangen wird, sind den Antragsunterlagen aktuelle Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache beizufügen.

### **5. Brauchbarkeitsnachweise**

Soweit bereits vorhanden sind die Brauchbarkeitsnachweise (baurechtlicher Verwendbarkeitsnachweis z. B. allgemeine Bauartzulassung) von Anlagenteilen den Antragsunterlagen beizufügen, mindestens aber die Zulassungsnummern der Anlagenteile. Ist dies nicht möglich, sind die Gründe zu erläutern.

Nach § 63 Abs. 1 WHG bedürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe einer Eignungsfeststellung durch die zuständige Behörde. Über die bereits in § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 WHG enthaltenen Ausnahmen hinaus werden in § 41 Abs. 1 und 2 AwSV weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Eignungsfeststellung geregelt.

### **6. Stellungnahme eines anerkannten Sachverständigen (SV) gem. § 52 AwSV**

Sofern den Antragsunterlagen ein Gutachten eines AwSV-Sachverständigen beigelegt wird, sind darin alle AwSV-Anlagen mit Ihren maßgeblichen Eigenschaften zu beschreiben. Im Weiteren ist bezüglich Errichtung und Betrieb aller AwSV-Anlagen (LAU- u. HBV-Anlagen) zu erläutern, durch welche technischen und organisatorischen Maßnahmen die Einhaltung der jeweils einschlägigen Anforderungen (z.B §§ 17-24, sowie ggf. 26-38 AwSV) sichergestellt werden.